

Beitragsordnung Bürgerverein Angelburg – Merrene nit elee e. V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden im vierten Quartal des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Der Jahresbasisbeitrag beträgt 30,00 Euro.
2. Ein ermäßigter Beitrag muss beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Höhe des ermäßigten Beitrags.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind umgehend mitzuteilen.
4. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge können im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE34ZZZ00002659970 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich im vierten Quartal des Geschäftsjahres ein. Es besteht außerdem die Möglichkeit, den jährlichen Mitgliedsbeitrag über einen Dauerauftrag oder als Barzahlung zu entrichten.
5. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung im vierten Quartal eines laufenden Jahres zu entrichten und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
7. Erfolgt der Vereinseintritt vor dem vierten Quartal, so ist der Basismitgliedsbeitrag für das laufende Jahr anteilmäßig ($x/12$ von 30,00 Euro) bei Eintritt zu entrichten. Als Eintrittsdatum gilt jeweils der erste des Folgemonats.

§ 4 Vereinskonto

IBAN: DE98 5176 2434 0019 3928 05

BIC: GENODE51BIK

Kreditinstitut VR Bank Lahn-Dill eG

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.